

VERORDNUNG (EWG) Nr. 734/73 DER KOMMISSION

vom 7. März 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1022/70 infolge der Festsetzung einer Regelung für Begleitdokumente in der Weinwirtschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2680/72⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 198/73⁽⁴⁾, sieht vor, daß mit Beginn der Anwendung der genannten Verordnung bei jeder Beförderung von Erzeugnissen der Weinwirtschaft zwischen zwei Orten innerhalb der Gemeinschaft ein Begleitdokument ausgestellt werden muß. Andererseits können die Begleitzeugnisse, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1022/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 zur Einführung von Begleitzeugnissen für bestimmte Weine während einer Übergangszeit⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2814/72⁽⁶⁾, eingeführt wurden, bis zum Tag vor Beginn der Anwendung der Regelung der Begleitdokumente ausgestellt werden. Die dadurch gedeckten Weintransporte müssen nach diesem Zeitpunkt durchgeführt werden können, ohne

daß die Begleitdokumente ausgestellt zu werden brauchen.

Die Maßnahmen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Weinen aus Griechenland müssen nach dem 31. März 1973 weiterhin angewendet werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Absatz 2 des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1022/70 erhält folgende Fassung :

" (2) Mit Ausnahme von Artikel 8a sind ihre Vorschriften bis zum 31. März 1973 anwendbar.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten jedoch weiterhin für die Sendungen, für die vor dem vorstehenden Absatz genannten Zeitpunkt ein Begleitzeugnis und ein Versandzolldokument ausgestellt worden ist, wenn diese Ware nach diesem Zeitpunkt am Bestimmungsort angekommen ist. Auf diese Beförderungen ist Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 nicht anwendbar."

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1973

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 21. 8. 1972, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 23 vom 29. 1. 1973, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 20.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 297 vom 30. 12. 1972, S. 1.